



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 33-51)**

Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom 31. Mai 1862
betreffend die Feuerpolizei.**

Ordnungsnummer

Datum 31.05.1862

[S. 33] Der Regierungsrath,
in Ausführung des § 11 des Brandassekuranzgesetzes // [S. 34] und nach Einsicht
eines Antrages der Direktion der Polizei,
verordnet:

I. Betreffend das Umgehen mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Personen, denen die Aufsicht über Andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß auch diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

§ 2. Offenes Licht darf in Fabriken, Scheunen, Ställen, Holzbehältern oder andern Orten, wo leicht entzündliche Gegenstände, wie Baumwolle, Heu, Stroh, Hobelspäne u. s. w. sich vorfinden, oder wo Vorräthe von brennbaren Gegenständen angehäuft sind, nicht gebraucht werden. Die Laternen oder geschlossenen Lampen, deren man sich bedienen muß, sollen gut beschaffen sein. Ebenso darf an solchen Orten nur verschlossenes Feuer gebraucht werden.

§ 3. In Räumen, in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände vorfinden, sowie in den Werkstätten der Holzarbeiter, beim Zubereiten von Flachs und Hanf, bei der Beschäftigung mit Heu und Stroh und bei den Arbeiten der Dachdecker darf nicht geraucht werden.

§ 4. Zündhölzchen oder angerauchte Zigarren sollen an Orten, wo brennbare Stoffe vorhanden sind, oder wo man sich mit solchen beschäftigt, ohne vollständig gelöscht zu sein, nicht weggeworfen werden.

§ 5. Bleiben kleine Kinder oder Blödsinnige allein oder bloß in Gesellschaft von Personen, welche sie nicht beaufsichtigen können, in einer Wohnung zurück, so ist darin alles Feuer sorgfältig zu löschen. // [S. 35]

§ 6. Den gleichen Personen ist weder ein offenes Licht zum Herumtragen, noch Feuerzeug anzuvertrauen. Namentlich dürfen Zündhölzchen nicht den Kindern überlassen werden, und sind so aufzubewahren, daß sie denselben nicht leicht zugänglich sind.

§ 7. Ohne gehörige Aufsicht soll Kindern überhaupt nicht gestattet werden, mit Feuer, Schießpulver und Feuerwerk umzugehen.

§ 8. Chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen u. dgl. sollen in feuersichern Gefäßen und, wofern sie magazinirt sind, an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

§ 9. Der Gebrauch von Glutpfannen oder Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und andern Räumen ist verboten.



§ 10. In der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren und Schornsteinen dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 11. Nachts sollen die Küchen mit Wasser versehen, sowie Kohlen und Asche auf den Feuerstellen zusammengekehrt und gehörig in Sicherheit gebracht sein.

Asche und Kohlen dürfen nur in feuersichern, niemals in hölzernen, Gefässen versorgt werden.

§ 12. Jeder Ofen soll von Zeit zu Zeit je nach Erforderniß und wenigstens beim Wiederbeginn der Heizung ausgebessert werden.

§ 13. Die Schornsteine müssen in Fabriken, Bierbrauereien, Brennereien, Färbereien, Druckereien und Bäckereien oder in andern Gebäuden, wo viel gefeuert wird, alle 1 bis 2 Monate, je nach dem Gebrauche und nach der Natur des Brennmaterials, und in Privathäusern mindestens 2 Male im Jahr, im Frühling // [S. 36] und Herbst, gereinigt werden. Die Reinigung der Oefen und Züge ist bei vorbenannten Gewerben alle 8 bis 14 Tage, in Privathäusern so oft es erforderlich ist, vorzunehmen.

§ 14. Die Gemeindsbehörden sind verpflichtet, eine angemessene Kontrolle über die gehörige und regelmäßige Reinigung der Kamine auszuüben. Für die letztere sind die Kaminfeger verantwortlich.

§ 15. Das Ausbrennen der Schornsteine darf nur auf eine von der Ortspolizei nach stattgehabter Untersuchung ertheilte Erlaubniß in Gegenwart und nach Anleitung eines Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 16. In gefährlicher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Gegenstände darf kein Feuer angezündet werden.

In Waldungen oder in unmittelbarer Nähe derselben, sowie auch auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne Erlaubniß der Ortspolizei, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden (§ 51 des Forstges.).

Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen (§ 51 des Forstges.), jedoch nur bei windstillem Wetter, ist:

- 1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen. Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.
- 2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Mott- // [S. 37] haufen), zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; Hierbei wird vorgeschrieben, daß
 - a. in den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Uebermachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt, und sorgfältig verbrannt werden muß;
 - b. beim Brennen von an den Wald stoßenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens 10 Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß (§ 52 d. gl. Ges.).

Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen (§ 53 d. gl. Ges.).



§ 17. Oel, Pech, Theer, Terpentin, Schwefel, Firniß, Buchdruckerschwärze und andere solche Materialien dürfen nur bei Tage und bei windstillem Wetter auf freien, von der Gemeindspolizei genehmigten Plätzen, sonst aber in vollkommen sichern Räumen, gekocht und bearbeitet werden.

§ 18. Hemmziehende Zinggießer und Kesselflicker dürfen ihre Arbeiten nur entfernt von Gebäuden oder auf feuersichern Plätzen verrichten.

§ 19. Das Dörren von Hanf und Flachs am Feuer darf nur in hinlänglicher Entfernung von Gebäuden geschehen. Das Dörren im Ofen ist gänzlich untersagt.

§ 20. In gefährlicher Nähe von Gebäuden darf Niemand mit Feurgewehr schießen oder Feuerwerk abbrennen.

§ 21. In den Werkstätten soll weder bei offenem // [S. 38] Feuer, noch auf Kohlenpfannen Leim gekocht oder erwärmt werden.

§ 22. Neue Hafnerhütten, Brennhütten, Kalk- und Ziegelöfen dürfen nur auf sichern Plätzen nach vorher eingeholter Bewilligung der Polizeidirektion errichtet werden.

§ 23. In Bezug auf die Bereitung und den Gebrauch des Leuchtgases haben die Gemeindräthe die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen.

§ 24. Zur gewerbsmäßigen Verfertigung von Gegenständen des Kunstfeuerwerkes und andern Fabrikaten, bei denen die Gefahr der Entzündung mit oder ohne Explosion droht, ist die Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich, welche nur dann ertheilt werden soll, wenn der Petent die nöthigen technischen Kenntnisse und ein für die Betreibung der betreffenden Geschäfte gut eingerichtetes Gebäude besitzt.

§ 25. Das Aufsichten von in Oel gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Tröcknerthürmen- oder Zimmern ist untersagt. Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den sog. Beizelokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Die Tücher zum Trocknen sind in einer gehörigen Entfernung von den Eisenrohren aufzuhängen.

II. Betreffend Errichtung und Unterhaltung der Feuerstellen und anderer baulicher Einrichtungen.

§ 26. Bei Neubauten und Hauptveränderungen der Feuereinrichtungen sollen sowohl die nachstehenden Vor- // [S. 39] schriften als auch die speziellen Anweisungen, welche die Ortspolizei zum Zwecke weiterer Ausführung dieser Verordnung zu ertheilen im Falle ist, von den Handwerkern beachtet werden.

§ 27. In Küchen, Werkstätten der Feuerarbeiter oder wo Dampf- oder Glättöfen angebracht sind, sowie in allen Räumen, in denen zur Betreibung eines Gewerbes Feuer unterhalten werden muß, sollen die Balken, Decken und Riegelwände verputzt und der Boden entweder gepflastert oder ganz mit Ziegeln, Schiefer, Steinplatten oder Mörtelwerk belegt werden.

§ 28. Die Feuerstellen, (Feuerherde, Essen), sowie alle andern Feuereinrichtungen (mit Ausnahme der Oefen) in Wohn- und Waschhäusern, in Oekonomiegebäuden, sowie in Gebäuden, die zur Betreibung irgend eines Gewerbes dienen, sollen von solidem Mauerwerk feuerfest gebaut sein und entweder wenigstens 7 Zoll, von der lichten Oeffnung der Feuerzüge an gemessen, von hölzernen oder Riegelwänden abstehen, oder an feuerfeste Mauern sich anlehnen.



§ 29. Die Einfeurungsplatte der Kochherde soll wenigstens 10 Zoll über dem Boden erhaben sein.

§ 30. Die Oefen sollen nirgends unmittelbar auf Holz, sondern auf einer der Größe derselben angemessenen steinernen Fußplatte, auf Sockel oder Füße gestellt, aufgeführt werden. Die Einfeurungsstelle soll mindestens 8 Zoll hoch über dem Fußboden angebracht sein. Die Aschenbehälter der Oefen sollen über der Platte noch eine doppelte Fütterung haben, sofern nicht für die Asche ein eiserner Kasten darin angebracht ist.

§ 31. Feuermauern, d. h. Mauern, an welche Feuer- // [S. 40] einrichtungen gebaut werden, sollen da, wo Züge in denselben angebracht sind, eine Dicke von mindestens 10 Zoll, wo keine Züge, von mindestens 5 Zoll haben.

§ 32. Die Hauptfeuermauern sollen auf feuerfesten Unterlagen ruhen, und möglichst senkrecht durch alle Stockwerke ununterbrochen aufgeführt werden.

§ 33. Die Schornsteine sind nicht auf Holzwerk, sondern auf die Feuermauern, oder wenn diese im Verhältniß zur Weite des Schornsteins nicht dick genug sind, auf feuerfest gemachte Unterlagen zu setzen.

§ 34. Die Wände der Schornsteine sollen da, wo sie frei stehen, aus liegenden Backsteinen erstellt, eine Stärke von wenigstens 2 Zoll, diejenige der Züge ebenfalls 2 Zoll, diejenige der Kaminschöße 1 Zoll haben.

Die Wände der aus Tuffstein erstellten Kamine müssen mindestens 5 Zoll dick und beidseitig verputzt sein.

Die Schornsteine sind in gleicher Stärke und mindestens 1 ½ Fuß, den Hut nicht mitgerechnet, über das Dach hinaus aufzuführen.

§ 35. Jeder Schornstein soll eine Weite von mindestens 6 Zoll (36 Quadratzoll Querschnitt) haben; sie ist aber verhältnißmäßig zu vergrößern, je mehr Ofen- und Kunstzüge in den Schornstein ausmünden. Ofen- und Kunstzüge müssen wenigstens 5 Zoll, (25 Quadratzoll Querschnitt) Weite haben.

§ 36. Wo die Schornsteine und deren Züge durch die Balkenboden hindurch oder an Riegel- und Holzwänden hinauf geführt werden, soll alles Holz oder anderes feuerfangendes Material auf wenigstens 7 Zoll, von der Höhle des Schornsteins an gemessen, entfernt und der Zwischenraum mit Backsteinen in Lehm mit Fugenverband aus- // [S. 41] gefüttert werden. Bei Decken ist diese Fütterung auf geeignete Weise (z. B. durch Eisenstäbe) vor dem Herunterfallen zu sichern.

Das Nämliche gilt auch für diejenigen Schornsteine und Rohre, welche durch Scheidewände hindurchgehen.

§ 37. Bei allen und jeden Schornsteinen und Schornsteinzügen sind an den zweckmäßigsten Stellen und in hinreichender Anzahl Oeffnungen von gehöriger Weite zum Reinigen derselben anzubringen, und mit eisernen in Falze schlagenden Thüren oder Schiebern zu versehen.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 37 sind nur für die gewöhnlichen Feuereinrichtungen zureichend. Werden Schmelzofen, Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Waschhäuser, Hafnerwerkstätten, Farbhäuser u. dgl. erbaut, so wird die Ortspolizei die weitem zur Abwendung von Feuergefahr erforderlichen Vorschriften erlassen.



§ 39. Die kleinen Aschentollen sollen besonders gut gemauert und auf mindestens einfachen Backsteinboden, wenn solche auf bloßer Erde, dagegen aus mindestens dreifachen, wenn solche auf Balkenboden ruhen, gestellt werden. Dabei soll mindestens einer der Steinboden unter den Wänden der Aschentolle durchgehen. Große Aschentollen zur Aufbewahrung der Asche auf längere Zeit müssen in Wohngebäuden unmittelbar auf festem Boden und dürfen niemals auf Gebälk erbaut werden. Ausnahme hievon findet nur da statt, wo die Lokalität eine solche Erbauung nicht gestattet; in diesem Falle müssen die Aschentollen frei gestellt werden, so daß vom Boden, der feuerfest sein soll, bis zur Bodenplatte der Tolle ein Luftraum von wenigstens 4 Zoll besteht.

§ 40. Kohlenbehälter der Feuerarbeiter müssen auf // [S. 42] feuerfestem Boden angebracht, auf allen Seiten gemauert, die Decke gewölbt, oder mit einer soliden Pflasterdecke versehen, die Thüren von Eisen gemacht werden. Der Eingang zu denselben soll vor dem Feuer der Esse und Abspritzen vom Ambos geschützt sein.

§ 41. Eiserne Oefen (ungefütterte) dürfen nur an feuersichern Mauern gebaut werden. Wird ein solcher Ofen vor eine Holz- oder Riegelwand gestellt, so soll zwischen Wand und Ofen ein Zwischenraum von Mindens 1 ½ Fuß verbleiben und die Wand durch eine Steinplatte geschützt werden. Für gefütterte Blech- oder andere Oefen genügt eine Entfernung von 7 Zoll. Die Oefen sind auf Füße von Eisen oder Stein und auf eine Steinplatte zu stellen.

§ 42. Oefen, die in mit Holzboden versehenen Räumen eingeheizt werden, müssen, wenn sie keine Vorkamine haben, mit Doppelthüren versehen und auf Steinplatten mit hinreichender Ausdehnung und Dicke gestellt werden. Sie sollen überdieß bis auf die Entfernung von 1 ½ Fuß von der Einfeuerung mit einer Vorlegplatte von Stein oder Blech versehen werden.

§ 43. Französische Kamine sind nur an massiven Wänden zu errichten. Wo solche Kamine auf Gebälk zu stehen kommen, ist dieses auszuwechseln und der Zwischenraum mit Backsteinen solid auszuwölben. Der Boden dieser Kamine soll wenigstens einen Fuß über die Mündung hinaus mit Stein- oder Eisenplatten belegt sein.

Für transportable französische Kamine gelten die in § 41 für eiserne Oefen aufgestellten Vorschriften.

§ 44. Oefen oder andere Feuerstellen, die in Werk- // [S. 43] stätten eingefeuert werden, in denen man Holz oder andere leicht entzündliche Materialien verarbeitet, sollen nebst der steinernen Unterlage noch einen hinreichend hohen Kranz (Einfassung) von Stein oder Eisenblech erhalten. Wo keine Plattenunterlage vorhanden ist, soll eine solche von gebrannten Steinen doppelt mit Fugenverband über einander erstellt werden.

§ 45. Tragbare Glättöfen dürfen nur in Waschhäusern oder Küchen, die mit einem harten Boden, gepflasterten Wänden und Decken versehen sind, oder bei windstillem Wetter auf freien Plätzen benutzt werden.

Für Errichtung von eingemauerten, geschlossenen Glättöfen in den Wohngebäuden und Benutzung schon vorhandener derartiger Einrichtungen ist die besondere Bewilligung der Gemeindspolizei erforderlich.



§ 46. Bei Luft-, Wasser- und Dampfheizungen sind die Wärmeröhren, feuersicher anzulegen, und die Heizöfen in einem feuerfesten Raume zu errichten. Zwischen dem Heizapparat und der Decke, insofern sie nicht gewölbt oder feuersicher ist, soll ein angemessener Raum offen gelassen werden.

§ 47. Dörröfen oder Dörrkasten, welche unmittelbar mit der Feuereinrichtung des Ofens verbunden sind, sollen von Stein oder Eisen gemacht sein; in diesen dürfen die Schachteln nicht von Holz und die Thüre soll von Eisen sein.

Hölzerne Dörrkasten hingegen, die nicht mit dem Ofen in direkter Verbindung stehen, sondern durch Luftheizung erwärmt werden, müssen wenigstens 1 Fuß von der Feuerstelle des Ofens entfernt sein. // [S. 44]

Die Feuerschau wird je nach dem Lokale die übrigen Vorsichtsmaßregeln bestimmen.

§ 48. Die Rauchkammern müssen ganz in Mauerwerk aufgeführt, die Thüren, wie auch die Thüreneinfassungen derselben von Stein oder Eisen, und der Boden entweder aus 3 Zoll dicken Steinplatten, die mit 2 Zoll dicken Backsteinen zu überlegen sind, oder aus 5 Zoll starker Backsteinunterlage konstruirt sein; im ersten Fall sollen die Steinplatten, im zweiten die untere Backsteinlage unter den Wänden durchgehen.

§ 49. In jedem Hause, in welchem eine Feuereinrichtung angebracht ist, soll ein Schornstein bestehen.

§ 50. Werden nach Erlaß dieser Verordnung Wohnhäuser aneinanderstoßend aufgeführt, so müssen sie durch eine massive Mauer (Brandmauer) von Bau- oder Backsteinen abgetrennt werden. Solche Mauern sollen eine der Solidität entsprechende Stärke erhalten und bis in die First aufgeführt werden, woselbst die geringste Stärke noch 10 Zoll betragen muß. In dieselben dürfen von keiner Seite weder Schränke, noch andere Einbauten eingelassen werden, welche weiter als bis auf 5 Zoll an die Mittellinie der Mauer hineingreifen. Durchgänge sind nur dann zu gestatten, wenn sie in feuersicherer Weise verschlossen werden können. Fensteröffnungen dürfen in diesen Mauern nicht ausgebrochen werden.

§ 51. Die gleiche Bestimmung tritt ein, wenn ein Wohnhaus, das an ein anderes angebaut ist, ganz oder zum größten Theil niedergerissen und wieder neu aufgeführt wird.

§ 52. Ueber die Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter wird die Direktion der Polizei eine Anleitung erlassen. Sie wird für jeden Bezirk einen oder // [S. 45] zwei Sachverständige ernennen, welche alljährlich eine Untersuchung derselben (§ 2 des Ges. betreff. die Blitzabl.) vorzunehmen haben. Die Kosten der Untersuchung trägt die Brandassekuranzanstalt.

§ 53. Die Erbauung von Strohdächern ist untersagt; auch Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, auf einzelnen abgelegenen und von andern Gebäuden entfernt stehenden Scheunen und Städeln, sowie auf Kirchthürmen angebracht werden; jedoch ist hiefür eine durch den Gemeindrath einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich (Vgl. § 11 des Assekuranzgesetzes für Gebäude).

§ 54. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 27 bis 37, 39 bis 44, 47 bis 49 können in einzelnen Fällen auf Antrag des Gemeindrathes von der Polizeidirektion, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn hinreichende Gründe solche Ausnahmen rechtfertigen und die Abweichungen nicht feuergefährlich sind.

Wo aber in bestehenden Einrichtungen Abweichungen von diesen Vorschriften sich zeigen, welche feuergefährlich sind, da soll die Ortspolizei die jenen Vorschriften entsprechenden Veränderungen verfügen, insoweit es zur Beseitigung der Gefahr nothwendig ist.

§ 55. Für Herstellung, Veränderung oder Versetzung von jeder Art von Feuereinrichtungen bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Ortspolizei, welche der Bauunternehmer einzuholen hat, und ohne welche kein Handwerker eine solche Arbeit ausführen darf. Ist die Arbeit bis auf das Auftragen des Verputzes ausgeführt, so hat der Bauunternehmer der Ortspolizei davon Anzeige zu machen. // [S. 46]

§ 56. Die Kreisschätzer für Gebäude und die Handwerker sind verpflichtet, dem Besitzer des Gebäudes und der Ortspolizei davon Kenntniß zu geben, wenn sie bei ihren Verrichtungen wahrnehmen, daß Feuereinrichtungen gefährlich oder schadhaf sind. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Kaminfeger.

§ 57. Die Schätzung neuer Gebäude oder Hauptveränderungen an bisher bestandenen behufs Annahme derselben in die Brandassekuranzanstalt (§§ 14, 15 und 16 des Assekuranzgesetzes) kann definitiv erst dann stattfinden, wenn eine Bescheinigung der Feuerschau vorliegt, daß die neuen Feuereinrichtungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

III. Betreffend die Löschanstalten.

§ 58. In jeder politischen Gemeinde muß wenigstens eine gut eingerichtete Feuerspritze nebst Zubehörde und eine der Zahl der Feuerspritzen entsprechende Menge von Tansen, Schöpfgeräthschaften, Leitern, Hacken, Windlichtern und Flöchnersäcken in gehörigem Zustande vorhanden sein. Ist die Gemeinde stark bevölkert, oder sind einzelne Theile derselben sehr entlegen, so soll eine diesen Verhältnissen entsprechende Zahl von Spritzen angeschafft werden.

§ 59. Die Löscheräthschaften sollen in zweckmäßig eingerichteten und leicht zugänglichen Räumen und für jeden Raum wenigstens zwei Schlüssel in der Nähe, jedoch an verschiedenen Orten, aufbewahrt werden.

§ 60. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß an den geeigneten Stellen die nöthigen Wassersammler und Schwellen angebracht werden. // [S. 47]

§ 61. Dem Gemeinrathe steht frei, im Falle eines Brandunglückes die zum Transporte der Feuerspritzen und anderer Löscheräthschaften sowie des Wassers erforderlichen Fuhrleute und Pferde gegen angemessene Vergütung nach Bedürfniß zu requiriren.

§ 62. Die taugliche männliche Bevölkerung ist verpflichtet, im Falle eines Brandunglückes Hülfe zu leisten und sich zu diesem Zwecke in eine der folgenden Abtheilungen einreihen zu lassen:

- a. zum Spritzenkorps;
- b. zum Feuerleiternkorps;
- c. für das Flöchnen;
- d. zur Feuerwache;
- e. zum Baukorps;
- f. als Feuerbote.

Ueber die Organisation und Verrichtungen der Lösch- und Rettungsmannschaft, sowie das Alter, welches zum Dienste verpflichtet, wird der Gemeindrath eine Löschordnung entwerfen, die der Statthalter zu begutachten und die Polizeidirektion zu genehmigen hat.

§ 63. In jedem größern industriellen Etablissement soll wenigstens eine Handspritze, welche der Eigenthümer auf eigene Kosten anzuschaffen hat, vorhanden sein.

§ 64. In Fabriken, deren Betrieb mit größerer Feuersgefahr verbunden ist, wie z. B. Kattendruckereien, Woll- und Papierfabriken, mechanische Spinnereien, Webereien, Tapetenfabriken, Essig- und Leimsiedereien, Rothfärbereien u. s. w. sollen einige mit Wasser angefüllte größere Gefässe bereit gehalten werden. // [S. 48]

IV. Betreffend die Handhabung der Feuerpolizei.

§ 65. Die Handhabung der Feuerpolizei steht, unter der Oberaufsicht der Direktion der Polizei und des Statthalters, zunächst dem Gemeindrathe zu (§ 40 Litt. e des Gemeindegesetzes).

§ 66. Diese Funktionen kann der Gemeindrath selbst ausüben oder einer Kommission übertragen, in welcher der Gemeindrath vertreten sein soll.

Bei den Verrichtungen, welche technische Kenntnisse erfordern, sollen Sachverständige beigezogen werden.

§ 67. Die Wahlen der Sachverständigen stehen dem betreffenden Gemeindrathe unter Bestätigung des Statthalteramtes zu.

§ 68. Jährlich wenigstens Ein Mal im Spätjahr soll durch ein Mitglied des Gemeindrathes oder die allfällig von ihm bestellte Kommission mit einem Sachverständigen eine Feuerschau in der ganzen Gemeinde stattfinden.

§ 69. Die Feuerschau hat zu untersuchen, wie die Feuereinrichtungen beschaffen seien, ob ein feuersicherer Behälter für die Aufbewahrung von Asche und Kohle vorhanden, wie die Zündhölzchen und andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt, und ob die in den §§ 2, 12, 13, 21 enthaltenen Bestimmungen befolgt werden.

§ 70. Von den Mängeln, die sie wahrnehmen, setzen sie den Gemeindrath in Kenntniß und fordern den Hauseigenthümer resp. Miether auf, innert einer so kurz als möglich zu bestimmenden Frist den gerügten Uebelständen abzuhelfen. // [S. 49]

§ 71. Ist die Frist abgelaufen, so sehen sie nach, ob ihre Befehle befolgt worden seien oder nicht. Im letztrn Falle wird der Gemeindrath nach den Vorschriften des § 10 des Assekuranzgesetzes verfahren.

Der § 10 dieses Gesetzes sagt: «Die sämmtlichen Polizeibehörden und insbesondere die Ortspolizeibehörden (Feuerschau, Gemeindrath und Gemeindammann) sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuersgefährliche Bauart, Einrichtung oder Feuersgefahr drohende Art der Bewerbung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebung zu ihrer Kenntniß gekommen ist, unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu treffen, die nöthigen Vorschriften, allfällig nach Zuratheziehung von Sachverständigen, zu ertheilen, Verbote zu erlassen u. s. w. und nöthigenfalls für deren Befolgung auf exekutivem Wege zu sorgen, letzteres auf Kosten der Ungehorsamen, welche überdies



noch in eine Strafe von 10 bis 200 Frkn., in wichtigen Fällen verbunden mit Gefängniß bis auf 14 Tage, verfällt «werden können.

Dem Beteiligten steht zwar der Rekurs an die obern Behörden binnen zwei Mal 24 Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlußnahme frei, jedoch ist die Unterbehörde in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der gefährdenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung inzwischen zu verhindern.

Wenn der Besitzer eines Hauses die getroffenen baulichen Anordnungen wegen notorischer Armuth nicht // [S. 50] auszuführen im Stande ist, und die auf dem Hause versicherten Gläubiger, welchen die polizeilichen Verfügungen zur Kenntniß zu bringen sind, sich nicht freiwillig zur Ausführung der vorgeschriebenen Reparaturen verstehen, ein Dritter aber diese Reparatur entweder selbst vornehmen lassen oder das Geld dazu herschießen will, so hat der Betreffende für die Kosten der vorgeschriebenen Reparatur, die Erstellung dieser vorausgesetzt, während der Dauer eines Jahres, vom Tage der Beendigung der Reparatur an, in Auffällen, ein privilegiertes Pfandrecht auf das Gebäude. Dasselbe privilegierte Pfandrecht steht auch den Pfandgläubigern zu, wenn diese die Reparaturen vornehmen oder das dazu nöthige Geld vorschießen.

Wird auf keinem dieser Wege die vorgeschriebene Reparatur vorgenommen, so wird das Gebäude nach Verfluß eines halben Jahres für so lange gänzlich aus dem Brandkataster gestrichen, bis die Reparatur bewerkstelligt und von dem Gemeinrathe als genügend anerkannt ist.

Die Gemeinräthe sind berechtigt, die Bewohner solcher Gebäude aus den letztern bis nach Ausführung der Reparatur wegzuweisen.»

§ 72. Nach Beendigung der Feuerschau hat der Gemeinrath dem Statthalteramte zu Händen der Polizeidirektion einen Bericht zu erstatten.

§ 73. Der Gemeinrath soll dafür sorgen, daß die erforderlichen Löschgeräthschaften, über die er ein genaues Verzeichniß führt, stets vollständig vorhanden und in einem brauchbaren Zustande seien.

§ 74. Alle Jahre wenigstens Ein Mal findet eine Uebung der nach § 62 eingetheilten Mannschaft in ihren Verrich- // [S. 51] tungen statt. Dabei sind die Löschgeräthschaften genau zu untersuchen und die Mängel derselben sofort zu beseitigen.

§ 75. Gemeinden, welche besonderer Lokalverhältnisse wegen noch strengere Vorschriften aufzustellen wünschen, haben hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes nachzusuchen.

§ 76. Der Statthalter besichtigt alljährlich je in $\frac{1}{3}$ der Gemeinden seines Bezirks persönlich die sämtlichen Löschanstalten, läßt sich Verzeichnisse der Löschmannschaft und der Löschgeräthschaften vorlegen und erstattet darüber einen Bericht an die Polizeidirektion.

§ 77. Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Buße bis auf Frkn. 200 bestraft, in sofern nicht der Begriff der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit zutrifft (§ 227 ff. des Strafgesetzes.) Für fehlerhafte Feuereinrichtungen trifft die Strafe den technischen Unternehmer oder Bauführer eines Baues, oder, wenn kein solcher vorhanden, den oder die betreffenden Handwerker, welche die fehlerhaften Feuereinrichtungen ausgeführt haben.



§ 78. Die Direktion der Polizei wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
§ 79. Durch diese Verordnung, die mit der Publikation in Kraft tritt, werden diejenigen vom 8. Christmonat 1803, 3. Wintermonat 1826, 17. Hornung 1835 und 13. März 1840 aufgehoben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.02.2015]